

Brüssel, den 30. Oktober 2024
(OR. en)

5711/20
COR 5 (de)

AGRILEG 13
VETER 8
DELACTION 12

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. Oktober 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2024) 7707 final
Betr.:	Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Aquakulturbetriebe und Transportunternehmer, die Wassertiere befördern (ABl. L 174 vom 3.6.2020)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 7707 final.

Anl.: C(2024) 7707 final

Brüssel, den 28.10.2024
C(2024) 7707 final

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Aquakulturbetriebe und Transportunternehmer, die Wassertiere befördern

(Amtsblatt der Europäischen Union L 174 vom 3. Juni 2020)

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Aquakulturbetriebe und Transportunternehmer, die Wassertiere befördern

(Amtsblatt der Europäischen Union L 174 vom 3. Juni 2020)

In der gesamten Delegierten Verordnung:

anstatt: „Aquakulturtiere“

muss es heißen: „Tiere aus Aquakultur“

In der gesamten Delegierten Verordnung:

anstatt: „Aquakulturtieren“

muss es heißen: „Tieren aus Aquakultur“

Seite 349, Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2:

anstatt: „2. ‚Reinigungszentrum‘ einen Betrieb mit Becken, die mit sauberem Meerwasser gespeist werden und in denen Weichtiere so lange gehalten werden, bis Kontaminationen so weit reduziert sind, dass sie genusstauglich sind;“

muss es heißen: „2. ‚Reinigungszentrum‘ einen Betrieb mit Tanks, die mit sauberem Meerwasser gespeist werden und in denen Weichtiere so lange gehalten werden, bis Kontaminationen so weit reduziert sind, dass sie genusstauglich sind;“

Seite 350 im ABl. L 174 vom 3.6.2020, Artikel 2 Absatz 2 Nummer 15, berichtigt im ABl. L 204 vom 10.6.2021, Seite 49:

anstatt: „15. ‚Erzeugungseinheiten‘ Wannen, Teiche, Fließkanäle, Becken, Käfige, Gehege oder ähnliche Strukturen, die Gruppen von Aquakulturtieren in einem Aquakulturbetrieb enthalten;“

muss es heißen: „15. ‚Erzeugungseinheiten‘ Wannen, Teiche, Fließkanäle, Tanks, Käfige, Gehege oder ähnliche Strukturen, die Gruppen von Tieren aus Aquakultur in einem Aquakulturbetrieb enthalten;“

Seite 367 im ABl. L 174 vom 3.6.2020, Anhang I Teil 3 Nummer 3 Buchstabe d einleitender Satzteil, berichtigt im ABl. L 204 vom 10.6.2021, Seite 50:

anstatt: „Becken und andere Haltungseinrichtungen müssen einem geeigneten Standard entsprechen und so gebaut sein, dass“

muss es heißen: „Tanks und andere Haltungseinrichtungen müssen einem geeigneten Standard entsprechen und so gebaut sein, dass“

Seite 378, Anhang II Teil 2 Nummer 2 Buchstabe c Absatz 1 Ziffer ii:

anstatt: „ii) in dem Betrieb, aus dem seit dem letzten Besuch im Rahmen einer risikobasierten Überwachung die meisten Verbringungen von Aquakulturtieren zur Weiterzucht stattgefunden haben.“

muss es heißen: „ii) in dem Betrieb, aus dem seit dem letzten Besuch im Rahmen einer risikobasierten Überwachung die meisten Verbringungen von Tieren aus Aquakultur zur weiteren Haltung stattgefunden haben.“